



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

19-03-21/1

Festschrift

zur 100-jährigen Gültigkeit der badischen Verfassung vom 21. März 1919

Liebe aufrichtige Badener,

„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“

Mit diesem Aufruf übergab uns der badische Staatspräsident, Anton Geiß, vor über 100 Jahren, in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg und nach der Novemberrevolution 1918, mit seiner Rede in der Eröffnungssitzung der *Badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung* am 15. Januar 1919 ein tatsächliches, völkerrechtliches Erbe.

Um die immense Bedeutung dieses Erbes für unser heutiges Leben verstehen zu können, müssen wir allerdings die Schleier der öffentlichen Geschichtsschreibung „ein wenig“ lüften. Um dieses kostbare, freiheitliche Erbe auch antreten zu können, haben wir hiermit von Anton Geiß den Auftrag in unsere Wiege gelegt bekommen, uns mit der staatsrechtlichen Entwicklung in Baden und in Deutschland auf Grundlage der tatsächlichen völkerrechtlichen und historischen Fakten näher zu befassen.

Kein anderes geschichtliches Ereignis in Baden, als die Verwirklichung der badischen Verfassung im Frühjahr 1919, hat ein so beeindruckendes Potential zur Lösung unserer heutigen, systembedingten Probleme im Südweststaat Deutschlands – kein anderes geschichtliches Ereignis in Baden hat solch einen aktuellen Bezug– und dieses im Zuge des bereits stattfindenden globalen Wandels!

Man könnte zwar meinen, eine 100 Jahre alte Staatsgründung in Baden sei höchstens eine hochbetagte Regionalveranstaltung umtriebiger, idealistischer Vorväter gewesen. Schon längst vergangen, abgelöst, ersetzt, modernisiert, verspielt? ... Wir werden feststellen:

Mitnichten ist es so!

Stellen wir uns nun den historischen, politischen und juristischen Tatsachen und analysieren die zugrundeliegenden, völkerrechtlichen Fakten. Es gilt der allgemeine juristische Grundsatz: „Kein Recht ohne Ableitung“. Leiten wir folglich unsere Rechte in Baden ab:

Unsere badischen Vorväter schufen zu Beginn des Jahres 1919 einen völkerrechtlich existenten Staat, die **Republik Baden**, rechtlich eingebettet als selbstständiger, demokratischer Bundesstaat im Deutschen Reich/Deutschland, (das uns überlieferte sog. „Deutsche Reich“ als „Weimarer Republik“ gab es bis dato faktisch nicht).

Das Deutsche Reich/Deutschland mit seiner Verfassung von 1871 bzw. das „Reich“, von dem Anton Geiß hier spricht, war zweifellos kein Einheitsstaat oder Nationalstaat, so, wie wir ihn heute zu kennen meinen, denn der Staat Baden „im Rahmen des Reichs“ war selbst, bis dahin, ein Völkerrechtssubjekt, bzw. ein völkerrechtlich anerkannter Staat. Zeitgenössischen Staatsrechtlern aus der Zeit der „Weimarer Republik“ war dieser Sachverhalt noch bekannt:

„Wer sich aber [...] nur durch den nüchternen Eindruck der rechtlichen Organisation bestimmen läßt, kommt nicht darüber hinaus, daß im früheren Deutschen Reiche [Anm.: gemeint ist das Deutsche Reich/Deutschland mit seiner Verfassung von 1871] gewisse staatliche Aufgaben durch Bundesorgane versehen wurden, [...]. Doch reicht dieser ernüchterte Sachverhalt nicht aus, um dem Bunde oder Reiche selbst Staatsqualität zu erwirken. Denn die Besorgung staatlicher Aufgaben durch exponierte Organe bedingt noch nicht einen eigenen Staat an Stelle jener Staaten [Anm.: z.B. Baden, Preußen, usw.], deren Aufgaben in dieser Weise besorgt werden.“

Quelle: Die Weimarer Reichsverfassung, Leo Wittmeyer, Verlag von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1922, S. 126

Das deutsche Volk setzte sich somit aus den Staatsangehörigen jener Staaten, Preußen, Baden, Württemberg, Bayern, Sachsen, usw., zusammen. Die Staatsangehörigen jener Staaten sind daher aus völkerrechtlicher Sicht als indigene (autochthone), deutsche Völker zu bezeichnen, denen, wie allen anderen indigenen Völkern auch, sämtliche anerkannten Schutzrechte und territorialen Rechte zustehen.

Alle Staatsangehörigen der Republik Baden leiten folglich ihre Staatsrechte und ihre Bodenrechte und die Rechte auf Gemeindeselbstverwaltung, in völkerrechtlicher Rechtsnachfolge aus dem zuvor existenten Großherzogtum Baden ab und ihre Bundesrechte aus dem Deutschen Reich/Deutschland mit seiner Verfassung von 1871. Alle Staatsangehörigen der Republik Baden leiten ihre Rechte aus den geschlossenen Staatsverträgen und Abkommen des Großherzogtums Baden (z. B. die Genfer Konventionen vom 22. August 1864) und des Deutschen Reichs/Deutschlands bis vor den 1. Weltkrieg 1914 (z. B. die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907) ab.

Alle Staatsangehörigen der Republik Baden sind damit – im Gegensatz zu den heutigen „deutschen Staatsangehörigen“ der Bundesrepublik Deutschland (BRD) – durch diese Völkerrechtsverträge auf der international höchsten juristischen Ebene, dem Völkervertragsrecht, geschützt und dort juristisch eingebettet.

Das Volk der Badener hat nach dem 1. Weltkrieg und nach den Revolutionswirren in freier Selbstbestimmung den Souveränitätswechsel vom Monarchen auf den Volkssouverän bravourös gemeistert und sich mit großer Mehrheit eine moderne, republikanische und demokratische Staatsverfassung gegeben.

Wann nun hat sich das badische Volk in freier Selbstbestimmung (und damit völkerrechtskonform) dazu entschieden, diese hart erkämpften Staatsrechte an eine aufkommende nationalstaatliche Ordnung in Deutschland nach dem 1. Weltkrieg willentlich zu opfern oder zu übertragen?

Gab es jemals eine solche völkerrechtswirksame Willenserklärung des Volkes der Badener ohne Täuschung, Zwang, und Bedrohung und von außen? Die Wahrheit zeigt sich heute so:

Es gab und gibt diese freie Willenserklärung des Volkes der Badener nicht!

Wir sprechen hier nur für die Badener – für die anderen deutschen Völker, die Preußen, Bayern, Württemberger, Sachsen, Hessen, usw., gilt sicher entsprechendes.

Es gab und gibt keinen völkerrechtlich unbedenklichen Akt, der den Untergang oder die Abdankung des Staates Republik Baden mit seinen Staatsangehörigen, seinem indigenen deutschen Volk der Badener, legitimiert oder historisch belegt. Die gültigen Völkerrechtsverträge und die international gültigen Abkommen, sowie die Vertragspartner sind immer noch existent! Auch ein Staat Republik Baden, als Völkerrechtssubjekt und selbstständiger Bundesstaat des Deutschen Reiches/Deutschlands, verliert nicht einfach seine Existenz, zumindest, solange es Menschen gibt, die diese völkerrechtlich bestehenden Rechte legitim beanspruchen!

Und diese Menschen gibt es!

Seit dem 11. Juni 2018 befindet sich die Republik Baden wieder in völkerrechtlicher Reorganisation und ist damit auf dem Weg zur **H a n d l u n g s f ä h i g k e i t**! Es finden sich nun wieder Staatsangehörige der Republik Baden, die den gewohnheitsrechtlichen Regelungen einer Nachkriegsordnung ausdrücklich und stetig widersprechen und damit als sog. *persistent objector* auftreten.

Es trifft zu, daß das Deutsche Reich/Deutschland mit seiner Verfassung von 1871 ein sog. Völkerrechtssubjekt war und in der Vertretung nach Außen alle zugehörigen Bundesstaaten gemeinsam vertreten hat und Verträge und Abkommen im Namen aller Bundesstaaten mit anderen Staaten geschlossen hat...

Wir können allerdings heute, anhand der existenten Quellen – und entgegen der offiziellen Geschichtsschreibung – eindeutig belegen, daß nunmehr seit über 100 Jahren der Staat Republik Baden gemeinsam mit dem Deutschen Reich bzw. mit Deutschland von einer nationalstaatlich geführten Nachkriegsordnung überlagert worden ist.

Die völkerrechtlich anerkannte Regel, die „alles“ legitimiert, wenn keiner widerspricht und selbst bestehende Vertragsrechte allmählich durch kollektive Zustimmung zur Gewohnheit schwinden lassen kann, ist das **V ö l k e r g e w o h n h e i t s r e c h t**.

Wertet man heute das fehlende oder nicht mehr überlieferte Aufbäumen der Badener gegen die aufkommende nationalstaatliche Nachkriegsordnung der „Weimarer Republik“ vor 100 Jahren als Zustimmung im Gewohnheitsrecht?

Die „Macht der Gewohnheit“ erkannten auch schon die Nationalsozialisten. Die zeitgenössischen Staatsrechtler leiteten „ihr eigenes“ konstitutionelles Recht des 3. Reiches allein aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und aus dem Völkergewohnheitsrecht ab.

Das erkennen auch heutzutage die Machthaber und Politiker, die die Herrschaftsgewalt ausüben, wie z.B. der derzeitige Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker: (zitiert im SPIEGEL 52/1999 vom 27. Dezember 1999, S. 136) „*Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.*“

Allerdings offenbart sich schon das Einsetzen der „Weimarer Republik“ vor 100 Jahren, mit dem Wirksamsetzen der „Weimarer Verfassung“ zum 14. August 1919, als „erfolgreicher“

Versuch nach dem 1. Weltkrieg, auch den Badenern einen deutschen Einheitsstaat völkerrechtswidrig aufzuzwingen. Nachweislich war die „Weimarer Republik“ eine durch Fremdkräfte eingefädelt Nachkriegsordnung ohne Zustimmung in Form einer freien Willensäußerung durch den badischen Souverän, bzw. durch das Volk der Badener.

Man gewöhnte viel mehr die deutschen Völker an die damalige neue Ordnung, so wie wir heute stetig an die Nachkriegsordnung *Bundesrepublik Deutschland* (fälschlicherweise als „Deutschland“ bezeichnet) und an die *Europäische Union* (fälschlicherweise als „Europa“ bezeichnet) gewöhnt werden...

So beließ man vor 100 Jahren die deutschen Völker in der Vorstellung eigener Staatlichkeit innerhalb ihrer Staatsgrenzen als Bundesstaaten, die in der „Weimarer Republik“ nur noch als *Länder* behandelt wurden oder, wie nachfolgend beschrieben, als „*abgedankte Staatszentren*“, obwohl es niemals eine Abdankung gab! Hierzu sei noch mal Leo Wittmeyer von oben auf S. 135 aus dem Jahre 1922: „*Es liegt nur zu nahe, dieses mehr gelegentlich auf-flackernde „Staat-sein“ oder „Staat-vorstellen“ mit dem früheren Zustande zu verwechseln, in welchem das heutige Organ auch tatsächlich ein Staat war, [...] Und es versteht sich um so mehr, daß man solchen abgedankten Staatszentren [...] den unschädlichen, unschuldigen Titel beläßt oder daß man, [...] aber gelegentlich noch die alte Bezeichnung diskret einfließen läßt.*“

Das Deutsche Reich mit seiner Verfassung von 1871, mit der staatsrechtlichen Bezeichnung *Deutschland*, fand in der „Weimarer Republik“ keine völkerrechtliche Rechtsnachfolge mehr. Vielmehr wurde Deutschland und damit auch Baden seit dem Sommer 1919 durch eine Nachkriegsordnung besetzt und seither überlagert – bis zur Gegenwart!

Heute nennt sich die Nachkriegsordnung *Bundesrepublik Deutschland*, bezeichnet sich im Gewohnheitsrecht selbst als Nationalstaat in Europa und vergibt eine durch die Nationalsozialisten im Jahre 1934 verordnete Staatsangehörigkeit „deutsch“.

Auf Wikipedia finden wir gleich die große Täuschung hierzu: „*Deutsches Reich ist der Name des deutschen Nationalstaates zwischen 1871 und 1945. Der Name war bis 1943 zugleich auch die staatsrechtliche Bezeichnung Deutschlands.*“

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Reich (Stand: Februar 2019)

Ein deutscher „Nationalstaat“ kam tatsächlich in Deutschland auf. Allerdings erst ab dem 14. August 1919 in Form der „Weimarer Republik“ und, wie wir heute nachweisen können, nicht als völkerrechtlich legitimer Staat und Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung von 1871! Der deutsche „Nationalstaat“ trat in Form einer – wie wir nun wissen – fremdinstallierten, sich nach und nach durch Gewohnheitsrecht selbst legitimierenden Nachkriegsordnung zum Vorschein. Die äußeren Einflüsse der damaligen Zeitepoche vor 100 Jahren (Seeblockaden, Hungersnöte, Massenarbeitslosigkeit, Hyperinflation, besetzte Gebiete, auferlegte alleinige Kriegsschuld, immense Reparationsleistungen, etc. pp.) erzeugen heute in der Nachbetrachtung ein Verständnis dafür, daß sich ein nachhaltiges Aufbäumen um den Erhalt der Staats- und Gebietsrechte in Baden gegenüber der „Weimarer Republik“ bisher nicht mehr nachweisen läßt. Trotzdem sind diese Rechte nicht einfach verschwunden und können daher wieder friedlich eingefordert werden!

Noch ausgefeilter als Wikipedia hält die Bundesrepublik Deutschland in der Gegenwart ihre eigenen Verwaltungsangestellten und Mitarbeiter in Unkenntnis, indem sie mit „rechtlichen

Hinweisen“ die historischen Tatsachen in einem falschen Kontext verschleiert, um die eigene, wahre völkerrechtliche Identität als treuhänderisch eingesetzte Besatzungsverwaltung im Rahmen einer Nachkriegsordnung zu kaschieren:

„Entgegen den oben genannten Behauptungen sogenannter „Reichsbürger“ wurde vielmehr festgestellt, dass der deutsche Staat als Völkerrechtssubjekt in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland fortexistiert, obwohl er in der geschichtlichen Entwicklung unterschiedliche Bezeichnungen getragen hat und das Staatsgebiet in seiner räumlichen Ausdehnung Änderungen unterworfen war. Folglich galten und gelten seine Gesetze fort, soweit sie keine parlamentarischen Änderungen erfahren haben.“

Quelle: Hrsg: Bayer. Informationsstelle gegen Extremismus, <https://www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de/erste-hilfe/was-tun-wenn/...-sie-ein-schreiben-einer-sogenannten-kommissarischen-reichsregierung-exilregierung-oder-aehnlichen-organisationen-erhalten>

In dieser Erklärung wird geflissentlich „vergessen“, daß die Fortexistenz des „deutschen Staates“ in Europa als angebliches Völkerrechtssubjekt in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland **nur im Gewohnheitsrecht** stattfindet. Tatsächlich hat der „deutsche Staat“ unterschiedliche Bezeichnungen („Weimarer Republik“, 3. Reich, Großdeutsches Reich, Bundesrepublik Deutschland) getragen und war mit seinen geltenden (jedoch völkerrechtlich ungültigen) Gesetzen und seiner als „Staatsgebiet“ bezeichneten räumlichen Ausdehnung (in Europa) Änderungen unterworfen. Die völkerrechtlich korrekte Überschrift zum „deutschen Staat“ im heutigen Verständnis muß allerdings einheitlich zu jeder Zeitepoche seit dem Ende des 1. Weltkrieges heißen:

Eine fremdbestimmte, völkerrechtswidrige Nachkriegsordnung,

ohne Legitimation durch den Volkssouverän, ohne Staatsgebiet in Europa (nur mit einer „räumlichen Ausdehnung“) und mit einer gewohnheitsrechtlich, sich selbst legitimierenden Gesetzgebung.

Mit dem fehlenden geschichtlichen, rechtlichen und politischen Hintergrundwissen oder aus Angst vor Repressalien und Arbeitsplatzverlust, wird sich der BRD-Verwaltungsangestellte, der POLIZEI-Bedienstete, die Justizangestellte, die Obergerichtsvollzieherin am Amtsgericht, etc. pp. mit dieser Erklärung der *Bayer. Informationsstelle gegen Extremismus* zufrieden geben und dem hiermit tatsächlich betriebenen oder gebilligten Völkermord an den indigenen deutschen Völkern weiterhin willfährig Hilfestellung leisten.

Wissen die Eliten der BRD und die mächtigen Globalisten um diese, hier aufgedeckte, größtmögliche Täuschung an den Deutschen? Würden sie sonst einerseits so perfide argumentieren (s.o.) und andererseits so verhängnisvoll im Außen handeln (offene Grenzen, ungehinderte Zuwanderung und Ansiedlung, Durchsetzung menschenfeindlicher Technologien, Zensur, Entrechtung, Justizwillkür, Polizeistaat, Zwangsversteigerungen, Enteignungen, Kindeswegnahmen, gesteuerte Medien, Geoengineering, etc. pp.)?

Der deutsche Souverän, die indigenen deutschen Völker..., seit der auferlegten „Friedensordnung von Versailles“ und der „Weimarer Verfassung“ im Sommer 1919, ein wehrlos gemachtes, vom Ausland abhängiges, also unfreies Volk, dessen Staatlichkeit nicht über eine verwaltungstechnische, wirtschaftliche und politische Teilautonomie hinausgeht? Ein in Europa in die Staatenlosigkeit geführtes Volk – nur treuhänderisch verwaltet – das sein Selbstverständnis und seine internationale Anerkennung allein aus der bereitwilligen Hinnahme der

„normativen Kraft des Faktischen“ und aus der stillschweigenden, schuldbeladenen Anerkennung des Status quo ableitet?

Deutschland..., seit der Zäsur im Jahre 1919 ein „ausgebrannter Vulkan“, ein jämmerliches Dasein in einer Art „historischem Ruhestand“ unterhalb einer Nachkriegsordnung fristend? Mit auferlegten Strukturen einer „Weltgesellschaft“, die ausschließlich auf die Verwaltung der Ressourcen und der „Menschheitswirtschaft“ ausgerichtet sind, seither ohne ein eigenes, selbstbestimmtes, geschichtliches Leben?

Theodor Lessing erkannte einen der giftigsten Aspekte am Mythos der Geschichte und den teuflischen Hintergrund der sog. Entwicklungslehre: Es ist die Vorstellung, *„daß geschichtliche Vorgänge in Zeit und Raum von sich aus fortschreitende Wertstufenfolgen, also allmähliches Aufsteigen zum Immerhöheren, Immerbesseren, Immervollkommeneren offenbaren“*. *„Wenn nämlich Geschichte den Fortschritt verbürgt, dann kann jede zur Herrschaft gelangte Macht ruhig sich auf dem Glauben schlafen legen, zeitweiliger Gipfel eines notwendigen Naturprozesses zu sein und somit ihre Gewalt auch als ihr Recht zu genießen.“*

Quelle: Theodor Lessing, *Geschichte als Sinnggebung*, München 1921

Mit dieser Erkenntnis können wir akzeptieren, daß uns die Nachkriegsordnung – zumindest auf staatsrechtlicher Ebene – mindestens 100 Jahre in der Geschichte zurückgeworfen und uns eben nicht auf eine „fortschreitende Wertstufe“ gebracht hat. Seien wir also fortschrittlich, betrachten wir eine höhere, bessere und vollkommenerere staatsrechtliche und rechtsstaatliche Struktur in Baden und begeben uns zum Beginn des Jahres 1919 nach Baden, um heute unser dort hinterlegtes, gültiges und zugleich höchst modernes Erbe betrachten und antreten zu können:

Zitieren wir hierzu nochmals den badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, mit seiner Rede in der Eröffnungssitzung der *Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung* am 15. Januar 1919:

„Dieser erste republikanische Landtag Badens ist der durchs Volk selbst gesetzte Schlußstein des revolutionären Abschnitts der politisch-sozialen Umwälzung und zugleich der Grundstein zur gesetzlichen Neuordnung. In seiner politischen Zusammensetzung ist dieses Haus das getreue Abbild des Volkswillens. Das reinste aller demokratischen Wahlverfahren hat dieses Ergebnis geschaffen. Schon diese innere Wahrheit läßt uns ein tatkräftiges ersprießliches Zusammenarbeiten erhoffen. Hoffnung aber und den starken Glauben an eine Zukunft brauchen wir heute mehr denn je. (...)

Für wen schaffen wir das alles? Für das nachkommende Geschlecht! Für unsere Jugend! (...)

Uns umringt die harte Gegenwart. Da wollen wir uns aufrecken und stolzen Mutes inmitten einer Welt von Trümmern sagen: Trotz alledem! Das badische Volk will Frieden, Freiheit und Brot! Noch ist keines von den dreien gesichert. Wie werden sie aber alle drei erringen, wenn wir vor allem eins sind: einig, einig, einig! Es lebe die junge Republik, der soziale demokratische Volksstaat Baden!“

Die gesetzliche Neuordnung in Baden mündete in der vom badischen Volk gegebenen badischen Verfassung vom 21. März 1919 und in deren Annahme durch Volksabstimmung. Zu diesem Zeitpunkt war noch keine Verfassung der „Weimarer Republik“ wirksam. Die Republik Baden hat sich mit ihrer Verfassung und ihrem Staatsvolk, das indigene deutsche Volk der Badener, als selbstständiger Bundesstaat des Deutschen Reiches/Deutschlands mit

seiner Verfassung von 1871 konstituiert und damit als völkerrechtlich existenter Staat in der internationalen Staatengemeinschaft zurückgemeldet.

Das Staatsvolk der Republik Baden besitzt die *Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat*, so wie es das gültige Reichsgesetz, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, in seinem ersten Paragraphen vorsieht. Die Republik Baden hat die völkerrechtliche Rechtsnachfolge des Großherzogtums Baden angetreten. Alle ihre Staatsangehörigen stehen damit in den Rechten der Völkerrechtsverträge Badens und des Deutschen Reichs/ Deutschlands bis vor dem 1. Weltkrieg.

Das Volk der Badener, bzw. die Staatsangehörigen der Republik Baden, ist der Souverän und besitzt alle Rechte am Boden und alle Rechte an der Wertschöpfung aus dem Boden, in beabsichtigter Selbstverwaltung durch die Gemeinden. **Das Staatsterritorium Badens** war und **ist bis heute in seinen Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914**, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, völkerrechtskonform **geschützt** durch die völkerrechtlichen Abkommen der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907.

Dies erkannte auch der badische Staatspräsident Geiß in seiner oben genannten Rede:

„Die Umwälzung hat sich in unserem Bundesstaat innerhalb der alten staatlichen Grenzen vollzogen. An größeren und kleineren Versuchen, diese Grenzen zu ändern, hat es nicht gefehlt. Wir haben jedenfalls tatkräftig abgewunken.“

Wir wissen bereits: Einen deutschen Nationalstaat (Einheitsstaat) mit einem Volk mit einer „deutschen Staatsangehörigkeit“ gab es bis dato nicht! ... Und gibt es in Europa, als politisch rechtmäßige Ordnung außerhalb des Gewohnheitsrechts, unter strenger Beachtung der auf international höchster Rechtsebene geschlossenen, immer noch gültigen Völkerrechtsverträge (des Völkervertragsrechts) bis heute nicht!

Das indigene deutsche Volk der Badener hat zu Beginn des Jahres 1919, in freier Selbstbestimmung, mit überwältigender Wahlbeteiligung die *Badische verfassungsgebende Nationalversammlung* gewählt und später über die badische Verfassung vom 21. März 1919 direkt abgestimmt. Es schuf sich damit eine eigene, bestmögliche **Friedensregelung** durch *„Das reinste aller demokratischen Wahlverfahren“* innerhalb der historisch gegebenen Rahmenbedingungen unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg und den Umbrüchen der Novemberrevolution.

Das Volk der Badener hat in seiner Eigenschaft als Souverän, über den 14. August 1919 hinausgehend, niemals wissentlich und in freier Selbstbestimmung über die Aufgabe oder Aufweichung seiner Verfassung, seiner Staatsangehörigkeit in Baden und seiner Republik, als selbstständiger Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschlands und als völkerrechtlich existenter Staat, abgestimmt.

In dieser Rolle hat das badische Volk niemals einer Nachkriegsordnung oder einem deutschen Nationalstaat das Recht auf sein Territorium übertragen, noch sonstige hoheitliche Staatsrechte abgetreten, die sich heute eine BRD anmaßt, ausüben zu dürfen.

...

Da die Staatsrechte der Republik Baden und die ihrer Staatsangehörigen fest im gültigen Völkervertragsrecht verankert sind, dem höchsten international anerkannten Recht, bietet das Völkerrecht auch einen friedlichen Weg aus dem Dilemma eines infolge Krieges besetzten und weiterhin fremdverwalteten Landes: Dieser Weg liegt in der bestehenden Pflicht zur völkerrechtlichen Restitution, d. h. zur Wiederherstellung, zur Reorganisation des letzten Rechtszustandes vor Eintreten des völkerrechtlichen Unrechts (hier in Baden trat das völkerrechtliche Unrecht mit der Nachkriegsordnung „Weimarer Republik“ am 14. August 1919 ein).

Diese völkerrechtliche Pflicht besteht für die noch heute am bestehenden Unrecht Beteiligten:

Das sind zuallererst die (ehemaligen) **Besatzer/Alliierten** des 2. Weltkrieges, die unseren Grund und Boden in Baden beschlagnahmt und die **Bundesrepublik Deutschland** mit dem Land **Baden-Württemberg** als Treuhandverwaltung eingesetzt haben. Selbst wenn sich die BRD gegenüber den Westalliierten nach der sog. „Wiedervereinigung“ des Jahres 1990 mit bis zu 600 Milliarden D-Mark aus dem damaligen Treuhandfonds freigekauft haben will, so besteht keine völkerrechtliche Rechtfertigung mehr, daß wir weiterhin durch die BRD fremdverwaltet werden!

Die Besatzer/Alliierten des 2. Weltkrieges haben die Bundesrepublik Deutschland eingesetzt – sie müssen jetzt das „System BRD“ auch wieder abziehen und unseren Grund und Boden wieder freigeben!

Die BRD zeigt durch ihre fortgesetzte Ausübung der Herrschaftsgewalt, daß sie weiterhin u. a. das Staatsgebiet der Republik Baden entgegen des Volkes Wille unter ihrer Verwaltung halten will und freiwillig das von ihr usurpierte (widerrechtlich einverleibte) Staatsterritorium bis jetzt nicht freigibt.

Das Volk der Badener verkündet wiederholt, als *persistent objector*, daß es sich mit seinen Gemeinden wieder selbst verwalten will, mit seiner gültigen Staatsverfassung, den gültigen Staatsgesetzen und den gültigen Reichsgesetzen.

Seit dem 28. Februar 2016 befindet sich Baden durch Erklärung des Notstandes und mit völkerrechtskonformer Notwahl in völkerrechtlicher Reorganisation – seit dem 11. Juni 2018 als Staat Republik Baden. Alle heute beurkundeten Staatsangehörigen der Republik Baden haben das von Anton Geiß bezeichnete Erbe ihrer Vorfäter als „*nachkommendes Geschlecht*“ angetreten und widersprechen damit, gemäß ihrem Auftrag aus dem Völkervertragsrecht, als sog. *persistent objector*, dem hier geltenden Gewohnheitsrecht – dem Gewohnheitsrecht in Form der von der Besatzungsverwaltung BRD und ihren Ländern ausgeübten Herrschaftsgewalt auf dem Staatshoheitsgebiet Badens!

Der Staat Republik Baden hat den Rechtsstand des 12. August 1919 (2 Tage vor „Wirksamsetzung“ der Weimarer Verfassung), er steht im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges mit seiner **heute noch gültigen**, niemals rechtmäßig abgelösten oder geänderten **Verfassung vom 21. März 1919**. Gemäß dieser Verfassung gelten die Reichsgesetze (z. B. Strafprozeßordnung, Civilprozeßordnung, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, usw.) fort, juristisch korrekt abgeleitet, in ihrem letztgültigen Rechtsstand des Deutschen Reichs/Deutschlands mit seiner Verfassung von 1871: Das ist der 30. Juli 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Alle, an die Deutschen gestellten Reparationsforderungen, sowohl aus dem 1. Weltkrieg, als auch aus dem 2. Weltkrieg sind lt. öffentlichen Mitteilungen getilgt. Präsident Trump hat offiziell am 27. April 2018, vor den internationalen Presseagenturen der Welt im Weißen Haus in Washington D.C., proklamiert:

*„Ich hoffe, **es wird Frieden geben für Nord- und Südkorea. Deutschland und Japan gehören natürlich auch dazu.**“*

Im Anschluß hat die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland auf dieser Pressekonferenz, im Beisein des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Öffentlichkeit bekannt gegeben:

*„**Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist aber zu Ende**, der Krieg ist mehr als 70 Jahre her, und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“*

Mit dem richtigen Verständnis dieser völkerrechtsverbindlichen Absichtserklärung des Endes der Nachkriegsordnung der Bundeskanzlerin im Auftrag der Hauptsiegermächte des 2. Weltkrieges, in Verbindung mit der von Präsident Trump geäußerten Hoffnung auf eine Friedensregelung für Deutschland **am 27. April 2018**, ist seither juristisch und geopolitisch der Weckruf erfolgt, alle Hürden friedlich zu beseitigen, die einer Reorganisation der Republik Baden und aller anderen Bundesstaaten im Deutschen Reich im Rahmen einer gesamtdeutschen, sowie europäischen Friedensregelung entgegenstehen.

Der juristische Weg ist aufgedeckt – in Baden liegt es vorrangig an uns Badenern, diesen friedlichen Weg auch gesellschaftlich und politisch einzufordern, durchzusetzen und zu beschreiten!

Es ist ein Weg des Friedens, der Völkerverständigung, der Souveränität, der Rechtsstaatlichkeit, des humanitären Menschenrechts, des Rechts am eigenen Grund und Boden und an dessen Wertschöpfung, ein Weg der eigenen, selbstbestimmten Geschichtsschreibung.

Es ist ein Weg hin zu einem für Ordnung bürgenden Staates, der von „unten nach oben“ organisiert ist, innerhalb sicherer Grenzen und einem Volk der Badener in freier Selbstbestimmung und allen rechtmäßigen Möglichkeiten zur wirtschaftlichen, kulturellen und geistigen Entwicklung.

Es ist ein Weg hin zur Menschlichkeit – zum Menschen, der seine Geschicke und seine Geschichte wieder selbst in die Hand nehmen darf.

„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“

Anlage:

die badische Verfassung vom 21. März 1919

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:
<https://republik-baden.info>.

Hauptstadt Karlsruhe, am 21. März 2019



Verfassung vom 21. März 1919

I.

Von der Staatsgewalt, der Staatsform, den Staatsgrenzen und der Regierung im allgemeinen.

§ 1.

Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbstständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches.

§ 2.

Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk.

Die Staatsgewalt betätigt sich in Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollziehung und wird ausgeübt nach den Vorschriften dieser Verfassung durch die stimmberechtigten Staatsbürger.

§ 3.

Stimmberechtigt sind diejenigen badischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz haben; jedoch genügt der Wohnsitz zur Zeit der Wahl oder Abstimmung für diejenigen, welche das badische Staatsbürgerrecht seit mehr als sechs Monaten besitzen. Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen.

Für alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmung gilt das allgemeine, gleiche, geheime, unmittelbare Wahl- und Stimmrecht. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Das Wahl- und Stimmrecht ruht außer dem Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil lediglich im Falle der Entmündigung oder vorläufigen Vormundschaft.

Alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

Alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen finden an gesetzlichen Ruhetagen statt, jedoch nicht an den höchsten Festtagen.

§ 4.

Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung sich ergebenden Beschränkungen.

Die Badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Reichsgesetze.

Der Erwerb und Verlust des badischen Staatsbürgerrechtes richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 5.

Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes unterliegen den für Verfassungsänderungen vorgesehene Vorschriften.

§ 6.

Die Gesetzgebung wird ausgeübt teils durch das Volk unmittelbar im Wege des Volksvorschlagsrechts (Volksinitiative) und der Volksabstimmung (Volksreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksvertretung (Landtag).

§ 7.

Die Rechtspflege wird ausgeübt durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen bestellten Gerichte. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit.

§ 8.

Die Vollziehung wird ausgeübt nach Maßgabe dieser Verfassung durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener

§ 9.

Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt.

§ 10.

Alle Badener ohne Unterschied tragen zu den öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

§ 11.

Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Besetzung der Richterstellen kommen nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im Übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter und Vorbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befähigste und würdigste ist. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Verfassung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Verleihung der öffentlichen Ämter, die Widerruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 12.

Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 13.

Die persönliche Freiheit steht unter dem Schutz der Verfassung.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 14.

Das Eigentum steht unter dem Schutz der Verfassung. Es ist beschränkt durch die Rücksicht auf die gemeinwirtschaftlichen Interessen.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Das Nähere bestimmt das Enteignungsgesetz.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Privateigentum zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen werden kann, wird durch Gesetz bestimmt.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu erlassenden Gesetze bedürfen der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.

§ 15.

Der Staat nimmt in allen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den zuständigen Gerichten.

Jede vom Staat gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse bleiben in ihren Verfassungen erhalten.

§ 16.

Niemand darf in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als auf Grund gesetzlicher Bestimmung verhaftet und länger als 24 Stunden festgehalten werden, ohne von dem zuständigen Beamten über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu werden.

Das Staatsministerium kann rechtskräftig erkannte Strafen im Gnadenweg mildern oder nachlassen, aber nicht verschärfen. Zu einer Niederschlagung anhängiger Strafverfahren bedarf das Staatsministerium einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

§ 17.

Das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Preßfreiheit, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet; sie unterliegen den Reichs- und Landesgesetzen.

Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten; es steht unter dem Schutz der Verfassung. Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- und Landesgesetze.

§ 18.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen oder an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden.

Alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen. Die ehemals landesherrlichen Patronate sind aufgehoben; ebenso die standes- und grundherrlichen Patronate, soweit diese nicht nachweislich Privatpatronat sind.

Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des vorigen Absatzes anerkannt werden.

Das Kirchengut und die Güter und Einkünfte der kirchlichen Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und ihren bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden.

§ 19.

Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Kein Lehrer darf wieder seiner erklärten religiösen Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

§ 20.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise haben das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Vor der gesetzlichen Regelung sie berührende allgemeine Fragen sind sie zu hören.

Eine Beschränkung in diesen Rechten oder eine Auferlegung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus kann künftig nur unter Einhaltung der für Verfassungsänderungen gegebenen Vorschriften beschlossen werden.

Die Gemeinden werden in ihrem dermaligen Bestand gewährleistet. Die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen kann durch Vereinigung mit Staatsgenehmigung erfolgen, die Auflösung einer Gemeinde sowie die Bildung einer neuen Gemeinde dagegen nur auf dem Wege des Gesetzes.

Die Wahl der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung wird durch besonderes Gesetz geordnet unter Zugrundelegung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und der Verhältniswahl.

III.

Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) und Volksabstimmung (Volksreferendum)

§ 21.

Von 80000 stimmberechtigten Staatsbürgern kann das Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) ausgeübt und die Volksabstimmung (Volksreferendum) verlangt werden.

§ 22.

Das Volksvorschlagsrecht umfaßt das Begehren nach Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, einschließlich der Verfassungsgesetze.

Das Verlangen kann nur in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist zu begründen. Es ist während der Tagung des Landtags bei diesem, sonst bei dem Staatsministerium einzureichen, welches den Entwurf dem Landtag vorzulegen hat.

Wird dem Verlangen vom Landtag nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen. Diese ist entscheidend.

§ 23.

Der Volksabstimmung unterliegen notwendig alle Gesetze, durch welche diese Verfassung abgeändert wird.

Alle anderen Gesetze, soweit sie nicht der Volksabstimmung ausdrücklich entzogen sind, unterliegen der Volksabstimmung dann, wenn es von dem Staatsministerium beschlossen oder von der zur Volksinitiative berechtigten Anzahl von Staatsbürgern binnen drei Monaten nach der Annahme des Gesetzes im Landtag verlangt wird.

Ausgeschlossen von der Volksabstimmung sind:

Gesetze zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, wenn sie vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit als dringend erklärt sind;

das Finanzgesetz;

die Gesetze über Steuern und Abgaben, soweit bei diesen nicht das Staatsministerium die Vornahme der Volksabstimmung beschließt.

§ 24.

Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei Verfassungsänderungen entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit, sonst die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Das Nähere über das Verfahren (§§ 22 und 23) wird durch Gesetz geregelt.

IV.

Volksvertretung (Landtag)

A. Zusammensetzung der Volksvertretung

§ 25.

Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in mindesten vier Wahlkreisen gewählt. Jede Partei oder Wählergruppe erhält auf je 10000 der für ihren Vorschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordneten. Die hiernach in den Wahlkreisen unberücksichtigt gebliebenen Stimmen sind durch das ganze Land zusammenzuzählen und nach dem vorgegebenen Satz zu bewerten. Jeder alsdann noch verbleibende Rest von mehr als 7500 Stimmen erhält einen weiteren Abgeordneten. Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.

§ 26.

Sämtliche Abgeordneten werden in Zeiträumen von vier Jahren gewählt. Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in vier Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer. Der Landtag versammelt sich alljährlich.

§ 27.

Die Eigenschaft als Abgeordneter endet vier Jahre nach dem Tag der Wahl.

Die Mitgliedschaft im Landtag erlischt durch Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen. Der Verzicht ist bei versammeltem Landtag diesem, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums zu erklären. Ein Widerruf des Verzichts findet nicht statt.

Im Falle des Todes oder sonstigen Erlöschens des Mandats hört die Mitgliedschaft des zum Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsache die Mitgliedschaft im Landtag verloren hätte.

§ 28.

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten wird durch Gesetz geregelt.

B. Zuständigkeit der Volksvertretung

§ 29.

Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigen. Er übt die Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe dieser Verfassung aus.

Der gesetzlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum betreffen oder bestehende Gesetze ändern, erläutern oder aufheben.

Alle Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gesetzesform.

§ 30.

Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden.

§ 31.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Staatsvoranschlag gebracht werden. Dieser wird in jeder Sitzungsperiode durch das Finanzgesetz festgestellt. Es ist zulässig, ein Finanzgesetz für zwei Sitzungsperioden zu erlassen.

§ 32.

Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben werden in der Regel für eine Vorschlagsperiode bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden.

§ 33.

Mit dem Entwurf des Finanzgesetzes werden außer dem Staatsvoranschlag eine Übersicht über die Verwendung der Staatsgelder und die Ergebnisse der von der Oberrechnungskammer vorgenommenen Prüfung der Rechnungen der früheren Jahre vorgelegt.

Die Oberrechnungskammer bleibt in ihrer bisherigen Verfassung aufrechterhalten.

§ 34.

Anleihen können nur aufgrund eines Gesetzes aufgenommen werden. Ausgenommen sind die Geldaufnahmen der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, zu denen sie vermöge ihrer Verfassungen ermächtigt sind.

Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses ist die Zustimmung des Landtäglichen Ausschusses (§47) hinreichend, eine Anleihe bis zu fünf Millionen Mark aufzunehmen. Die gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtag vorgelegt.

§ 35.

Die Domänen sind ausschließlich Eigentum des badischen Staates.

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. Ausgenommen sind Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits sowie diejenigen Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Förderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen, einschließlich des Verkaufs entbehrlicher Gebäude.

Der Erlös muß zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden.

§ 36.

Die alten, auch nicht ständigen Steuern und Abgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn der Landtag aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande gekommen ist.

§ 37.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Rechten können von dem Landtag nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergeblich an die zuständigen Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

§ 38.

Der Landtag hat das Recht, die zuständigen Behörden unmittelbar um die Vornahme von Beweiserhebungen, die er für erforderlich hält, zu ersuchen oder solche selbst vorzunehmen. Die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Bei Vornahme eines Augenscheins in staatlichen Betrieben und Anstalten ist die Regierung zuvor zu verständigen.

Der Landtag hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungshandlungen angezweifelt wird. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragssteller für erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Alle behördlichen Akten sind diesen Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen.

Jedem Mitglied des Landtages ist die freie Einsicht in die gesamte Staatsverwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags zugesichert.

C. Rechte der Volksvertretung

§ 39.

Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am zehnten Tage nach dem Wahltag zusammen.

Er prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und Schriftführer für die Dauer der Sitzungsperiode.

Nach jeder Neuwahl beruft sodann der Landtag gemäß § 52 die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 40.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können ihre Rechte nicht anders als in Person ausüben.

§ 41.

Niemand, insbesondere kein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, darf an der Übernahme und Ausübung des Landtagsmandats gehindert und deshalb entlassen, noch darf ihm hierwegen gekündigt werden. Urlaub ist nicht erforderlich.

Zur Vorbereitung der Wahl ist angemessener Urlaub zu erteilen.

§ 42.

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, innerhalb des Landtags aber lediglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 43.

Kein Landtagsmitglied kann während der Tagung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ausgenommen.

Auf Verlangen des Landtags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Straf-, Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Tagung aufgehoben.

§ 44.

Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Beschlagnahme stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung der Räume des Landtags sowie der Wohnung und anderer Räume eines Landtagsmitglieds zum Zweck der Beschlagnahme von Gegenstände, die einem Mitglied des Landtags in Ausübung des Abgeordnetenberufs anvertraut sind, ist unzulässig.

§ 45.

Der Landtag vertagt sich nach eigenem Beschluß und bestimmt die Zeit seines Wiederzusammentritts. Er tritt schon vorher wieder zusammen, wenn der Präsident oder das Staatsministerium ihn berufen. Die Berufung durch den Präsidenten und der Zusammentritt des Landtags muß binnen 14 Tagen erfolgen, wenn es von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird. Die Berufung durch das Staatsministerium und der Zusammentritt des Landtags muß binnen einem Monat erfolgen, wenn es von 80000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird.

§ 46.

Der Landtag ist vor Ablauf der Landtagsperiode durch das Staatsministerium alsbald aufzulösen, wenn es von 80000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird und bei der binnen einem Monat vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Verlangen beigetreten ist.

Das Staatsministerium hat gleichzeitig mit der Auflösung die Neuwahlen anzuberaumen, welche längstens binnen einem Monat nach der Auflösung stattfinden müssen.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluss gefaßt war, so wird für den neuberufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

§ 47.

Es besteht ein Landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten und neun anderen Mitgliedern des Landtags. Seine Wirksamkeit ist auf die ihm durch die Verfassung, durch andere Gesetze oder durch besondere Beschlüsse des Landtags überwiesenen Gegenstände beschränkt.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß jeder Tagung vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

D. Form der Beratungen und Abstimmungen

§ 48.

Der Landtag beschließt, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, nach der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlußunfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde.

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung oder ein Gesetz, das den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt ist, ergänzt, erläutert oder abgeändert wird, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich.

§ 49.

Die Annahme eines Gesetzentwurfes sowie die Ablehnung einer Regierungsvorlage kann sowohl nach Vorberatung in einem Ausschuß, als auch ohne solche erfolgen, in beiden Fällen aber nur auf Grund einer zweimaligen durch eine Zwischenzeit von mindestens einer, bei Verfassungsänderungen von mindestens zwei Wochen getrennten Beratung und Abstimmung. Von diesen Fristen kann durch Beschluß des Landtags abgesehen werden, wenn nicht mehr als 15 Abgeordnete widersprechen.

§ 50.

Die Minister und die sonstigen Regierungsvertreter haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung des Landtags Zutritt und müssen bei allen Beratungen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Keine wesentliche Änderung einer Regierungsvorlage soll beschlossen werden, ohne daß sie mit den Vertretern der Regierung in einem Ausschuß erörtert worden ist.

Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüsse müssen die Minister und sonstige Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

§ 51.

Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich, sie werden geheim auf das Begehren der Vertreter der Regierung bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten; ebenso auf das Begehren von drei Abgeordneten, wenn nach dem Abtreten der Zuhörer ein Viertel des Anwesenden für die geheime Beratung stimmt.

V.

Staatsministerium.

Zusammensetzung, Berufung und Abberufung, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.

§ 52.

Das Staatsministerium besteht aus den Ministern, deren Zahl und Geschäftskreis durch Gesetz geregelt wird. Die Minister werden aus den zum Landtag wählbaren Staatsbürgern unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien vom Landtag in öffentlicher Sitzung gewählt. Aus den Ministern ernennt der Landtag alljährlich den Präsidenten, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident“ führt, und seinen Stellvertreter.

Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitglieder ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte) mit Sitz und Stimme vom Landtag beigeordnet werden. Sie werden wie die Minister gewählt. Ihre Anzahl darf die Zahl der Minister nicht übersteigen.

§ 53.

Der Landtag kann jederzeit durch einen Beschluß, dem die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten zustimmt, die Mitglieder des Staatsministeriums oder einzelne derselben abberufen.

Sind alle Minister abberufen worden oder zurückgetreten, so haben sie bis zur Bildung eines neuen Ministeriums die Geschäfte weiterzuführen.

§ 54.

Das Amt des Ministers ist unvereinbar mit einer anderen festbesoldeten Stelle oder der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes. Die Minister erhalten den im Staatsvoranschlag bestimmten Gehalt. Sie haben weder Anspruch auf Ruhegehalt noch auf Hinterbliebenenversorgung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist. Soweit sie von ihrer Berufung zum Minister in ihrer Stellung einen solchen Anspruch gegen den Staat hatten, bleibt ihnen dieser gewährt, und es wird ihre Amtszeit im Staatsministerium in dieser Beziehung ihrer früheren Dienstzeit hinzugerechnet.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagegelder eines Abgeordneten und Ersatz der Reisekosten.

§ 55.

Die Mitglieder des Staatsministeriums beraten und entscheiden in kollegialer Form mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Staatspräsident den Ausschlag. Er leitet die Verhandlungen und vertritt das Staatsministerium nach außen.

Die Beschlüsse sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 56.

Dem Staatsministerium steht im Rahmen der Verfassung die Vertretung des Staates sowie die Vollziehung und Verwaltung (die Regierung) zu, insbesondere auch die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze und die Überwachung ihrer Ausführung.

Das Staatsministerium erläßt, solange der Landtag nicht versammelt ist, auch solche, ihrer Natur nach zur Bechlußfassung des Landtags gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, einschließlich der vorübergehende Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte (Notgesetze). Diese sind aber dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag versagt wird, oder ein Beschluß des Landtags bis zum Schluß der Tagung nicht zustande kommt.

§ 57.

Die Gesetze und Verordnungen sowie die Anordnungen und Verfügung des Staatsministeriums ergehen im Namen des badischen Volkes.

Die Verkündung der Gesetze und Verordnung erfolgt in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt. Änderungen der Verfassung und die der Volksabstimmung unterliegenden sonstigen Gesetze dürfen erst nach Annahme in der Volksabstimmung oder nach Ablauf von drei Monaten (§ 23 Absatz 2) verkündet werden.

Sofern in dem verkündeten Gesetz oder der Verordnung nicht ein anderer Anfangstermin der verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt dieselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes ausgegeben worden ist.

§ 58.

Dem Staatsministerium steht die Anstellung der Beamten zu. Durch Gesetz können die einzelnen Ministerien oder andere ihnen unterstellte Behörden zur Anstellung von Beamten ermächtigt werden.

§ 59.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und sämtliche Beamte sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich und haftbar.

VI.

Von der Anklage gegen die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 60.

Der Landtag hat das Recht, die Mitglieder des Staatsministeriums wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmzahl. Die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Die Anklage wird durch die Amtsniederlegung oder Abberufung, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht berührt.

Im Falle der Verurteilung ist festzustellen, daß dem Angeklagten eine Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates zur Last fällt, und auf Entlassung des Angeklagten aus seinem Amte zu erkennen, sofern er nicht schon vorher ausgeschieden war.

§ 61.

Über die Anklage entscheidet ein Staatsgerichtshof, der gebildet wird aus dem Präsidenten des Landtags oder seinem Stellvertreter und 20 weiteren Mitgliedern des Landtags sowie aus 10 richterlichen Beamten.

Die 20 Mitglieder des Landtags werden von diesem gewählt. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof bestellt werden, sind vom Richteramt ausgeschlossen.

Als richterliche Mitglieder wirken mit die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, und acht weitere Richter, die aus den Mitgliedern der Kollegialgerichte ausgelost werden; sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Landtags sein. Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage stehe ein Ablehnungsrecht zu.

Vorsitzender des Staatsgerichtshofs ist der Präsident des Landtags oder sein Stellvertreter.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs sowie das Verfahren vor demselben wird durch Gesetz geordnet.

§ 62.

Die Anklage wird durch die Vertagung oder Auflösung des Landtags oder den Ablauf der Landtagsperiode nicht berührt; der Landtag gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder aufgelöst.

§ 63.

Hat zur Zeit des Zusammentritts eines neu gewählten Landtags der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird er neu gebildet, und der Landtag wählt aufs neue die Vertreter der Anklage.

Erfolgt hierauf eine Ablösung, so bleiben die Vertreter der Anklage und der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 64.

Das Recht der Anklage erlischt nach Ablauf von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, wo die verletzende Handlung im Landtag zu Sprache gebracht worden ist, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren seit der Begehung.

VII.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 65.

Der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehende, auf Gesetz oder Verordnung beruhende Zustand dauert, soweit nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch steht, fort, bis auf gesetzlichem Wege eine Neuregelung getroffen sein wird.

§ 66.

Neue Stammgüter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien, ist aufgehoben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 67.

Die zurzeit bestehenden nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht sind spätestens bis Ostern 1925 aufzulösen, sofern sie nicht in Gemeindeanstalten umgewandelt werden.

§ 68.

Der Absatz 2 des Artikel 4 des Oberrechnungskammergesetzes vom 25. August 1876 wird aufgehoben.

§ 69.

Die Verfassung unterliegt der Volksabstimmung.

Vorstehende Verfassung ist am 13. April 1919 in der Volksabstimmung angenommen worden, und wird hiermit als Gesetz verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1919

Das Staatsministerium

Geiß